



BAD SCHWALBACH

Gebührenordnung

für die Benutzung des Schwimmbads der Stadt Bad Schwalbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl S. 310), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.02.2024 folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Schwimmbads der Stadt Bad Schwalbach beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des städtischen Schwimmbads werden Gebühren (Eintrittspreise und sonstige Gebühren) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

(1) Die Eintrittspreise werden wie folgt festgesetzt:

1. Tageskarten:

- | | |
|--|-----------|
| a) Erwachsene: | 6,00 EURO |
| b) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre: | 3,00 EURO |

2. Zehnerkarten:

- | | |
|--|------------|
| a) Erwachsene: | 50,00 EURO |
| b) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre: | 25,00 EURO |

3. Saisonkarten:

- | | |
|--|-------------|
| a) Erwachsene: | 100,00 EURO |
| b) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre: | 40,00 EURO |

4. Sondertarife:

- | | |
|---|-------------|
| a) Familiensaisonkarten: | 150,00 EURO |
| b) Saisonkarten für Alleinerziehende mit mindestens 1 Kind bis zu einem Alter von 17 Jahren: | 75,00 EURO |
| c) Tageskarten für Erwachsene nach 17.00 Uhr (außer an Sonn- und Feiertagen): | 3,00 EURO |
| d) Kinder bis zu einem Alter von fünf Jahren in Begleitung Erwachsener: | 0,00 EURO |
| e) Schüler ab 18 Jahre, Studenten bis einschließlich 25 Jahre, Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende, sowie Menschen mit Behinderung ab einem Behinderungsgrad von 50%: | -50% |

f)	Inhaber/innen der Jugendleiter-Card (Juleica) oder der Ehrenamts-Card des Landes Hessen:	0,00 EURO
g)	Inhaber einer Kurkarte des Staatsbades Bad Schwalbach auf Tages- oder Zehnerkarte:	-10%
h)	Frühschwimmer bis 9.00 Uhr	3,00 EURO

Alle Sondertarife gelten nur bei Vorlage des entsprechenden Nachweises und eines Lichtbildausweises.

Eine Kombination aus mehreren Nachlässen ist nicht möglich.

5.	Sonstige Gebühren:	
a)	Entgelt für ein Schließfach je Tag:	1,00 EURO
b)	Entgelt für ein Schließfach/Saison:	10,00 EURO
c)	Pfand für Schließfachschlüssel:	25,00 EURO
d)	Beim Verlust des Schließfachschlüssels Kosten für die Ersatzbeschaffung und Auswechslung des Schlosses:	25,00 EURO
e)	Reinigungsgebühr bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtungen:	50,00 EURO
f)	Duschmarke (Warmwasser):	0,50 EURO

- (2) Zum Erwerb einer Familien-Saisonkarte sind Eheleute und eingetragene Lebenspartnerschaften mit mindestens einem Kind bis zu einem Alter von 17 Jahren berechtigt.
- (3) Die Tageskarte gilt am Tage der Ausgabe.
- (4) Nicht oder nicht vollständig entwertete Zehnerkarten sind einmalig in die nächste Badesaison übertragbar. Bei Gebührenerhöhungen sind die erhöhten Gebühren nachzuentrichten.
- (5) Die Saisonkarten gelten jeweils für die laufende Badesaison; sie sind nicht auf Dritte übertragbar. Die Saisonkarten haben nur Gültigkeit, wenn auf der Karte der Name, Vorname und die Anschrift des/der Inhabers/-in eingetragen sind. Weiter muss jede Saisonkarte mit einem aktuellen Passbild ihres/ihrer Inhabers/-in, sowie einer Wertmarke oder vergleichbaren Kennzeichnung versehen sein. Die Wertmarken oder Wertkennzeichnungen dokumentieren die Entrichtung des Eintrittsgeldes und sind zur Gültigkeit der Saisonkarten in jeder Badesaison zu erneuern. Eine Saisonkarte kann insgesamt für sechs Jahre mit einer Wertmarke oder Wertkennzeichnung versehen werden.
- (6) Missbräuchliche Benutzung von Eintrittskarten hat ihre Einziehung zur Folge.

§ 3

- (1) Die Eintrittspreise sind vor Eintritt in das Bad an der Kasse zu zahlen. Für den Fall, dass die Kasse nicht besetzt ist, hat sich der Badegast direkt an das Aufsichtspersonal zu wenden.
- (2) Die sonstigen Gebühren sind vor der Inanspruchnahme zu entrichten.

§ 4


Wer im Schwimmbadgelände ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat eine Gebühr in Höhe des doppelten Eintrittspreises gemäß § 2 zu entrichten und zusätzlich für die Bearbeitung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 EURO. Unbeschadet hiervon bleibt der Schadensersatz aufgrund von Sachbeschädigungen oder Vandalismus.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung, in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2023, außer Kraft.

Bad Schwalbach, den 23.02.2024

DER MAGISTRAT
der Stadt Bad Schwalbach

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Oberndörfer', written over a horizontal line.

Markus Oberndörfer
Bürgermeister
Kurdirektor